Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. April 1992

KR-Nr. 24/1992

1005. Anfrage

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, hat am 27. Januar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Immer wieder wird in öffentlichen Diskussionen über den Gefängnisnotstand und über die Drogenpolitik behauptet, im Kanton Zürich würden Leute aus dem einzigen Grund, dass sie Drogen konsumiert haben, ins Gefängnis gesteckt. Aus Justizkreisen wird dies regelmässig bestritten.

Ich bitte den Regierungsrat, in Beantwortung dieser Anfrage klarzustellen, wie es sich wirklich verhält, und ersuche ihn insbesondere, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Befinden sich derzeit und befanden sich 1990 und 1991 im Kanton Zürich Personen in einem Gefängnis im Strafvollzug ausschliesslich wegen Drogenkonsums? Wenn ja: Wie viele?
- 2. Befinden sich derzeit und befanden sich 1990 und 1991 im Kanton Zürich Personen in einem Gefängnis im Strafvollzug ausschliesslich wegen Besitzes kleiner Mengen von Drogen? Wenn ja: Wie viele?
- 3. Befinden sich derzeit und befanden sich 1990 und 1991 im Kanton Zürich Personen in Untersuchungshaft oder in Polizeihaft ausschliesslich wegen Verdachts auf die in Ziffern 1 und 2 genannten Delikte? Wenn ja: Wie viele?

Ich ersuche den Regierungsrat, gegebenenfalls die Fälle, die unter Jugendstrafrecht fallen, sowie die Fälle von Ausländern, die im Hinblick auf Auslieferung oder Ausweisung inhaftiert wurden, gesondert zu beziffern.

Ferner bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der Frage, ob Gefängnisstrafen ausschliesslich wegen Handels mit kleinen Mengen von Haschisch vollzogen werden oder 1990 und 1991 wurden. Wenn ja: Wie viele?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Nach Art. 19 a des Betäubungsmittelgesetzes wird mit Haft oder Busse bestraft, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 (worunter auch der Besitz fällt) begeht. Nach Ziffer 2 dieser Bestimmung kann in leichten Fällen das Verfahren eingestellt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Die in der Anfrage genannten Tatbestände gelten somit als Übertretungen; falls dafür eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, kann diese gemäss Art. 39 StGB höchstens drei Monate betragen.

Die Kriminal- und Rechtspflegestatistiken unterscheiden nicht zwischen reinem Konsum und Besitz oder nach dem in Frage stehenden Betäubungsmittel sowie der Nationalität des Täters. Nach Angaben des Bundesamtes für Statistik wurden im Kanton Zürich wegen Übertretung von Art. 19 a des Betäubungsmittelgesetzes ("reiner Konsum") im Jahre 1990 32 Verurteilungen zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe ausgefällt. Über das Jahr 1991 enthält die Bundesstatistik noch keine Zahlen; hingegen meldet die Staatsanwaltschaft für dieses Jahr 110 Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe. Diese letztere Zahl liegt ausnahmsweise deswegen besonders hoch, weil die Bezirksanwaltschaft Zürich im Raum Platzspitz besondere Aktionen durchgeführt hatte. Wegen Konsums oder Besitzes kleiner Mengen von Betäubungsmitteln wurden in den Jahren 1990 und 1991 keine Kinder und Jugendlichen zu Einschliessungsstrafen verurteilt.

Nach Angaben der Verwalter wurden in den Jahren 1990 und 1991 in zürcherischen Bezirksgefängnissen keine Haftstrafen ausschliesslich wegen Übertretung von Art. 19 a des Betäubungsmittelgesetzes vollzogen. Am Stichtag 29. Februar 1992 befanden sich in den zürcherischen Anstalten keine solchen Personen.

Die hier aufscheinende Differenz zwischen ausgesprochenen und vollzogenen Freiheitsstrafen lässt sich wie folgt erklären: Zu einem grösseren Teil wird der Vollzug einer Freiheitsstrafe an Drogenkonsumenten zugunsten einer (bereits bestehenden oder auszusprechenden) ambulanten oder stationären (therapeutischen) Massnahme nach Art. 44 StGB aufgeschoben, wie dies häufig auch bei Freiheitsstrafen wegen anderer Delikte geschieht; in den übrigen Fällen dürfte die wegen Drogenkonsums ausgesprochene Freiheitsstrafe zusammen mit einer (weiteren) wegen anderer Delikte ausgesprochenen Strafe vollzogen worden sein. Da die Verhängung von Untersuchungshaft wegen dringenden Verdachts auf eine Übertretung grundsätzlich nicht zulässig ist, erscheinen Übertreter von Art. 19 a des Betäubungsmittelgesetzes nicht unter den Untersuchungshäftlingen der Polizei- und Bezirksgefängnisse. Hingegen mussten mehrfach Betäubungsmittelkonsumenten, welche aus einer stationären Massnahme nach Art. 44 StGB entwichen sind, vorübergehend in Sicherheitshaft genommen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 1. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber: Roggwiller